

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Deutsche Industrie- und Handelskammer | Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Deutsche

Industrie- und Handelskammer (DIHK)

Stichwort: Versicherungsvermittlerregister

Breite Straße 29

10178 Berlin

ANTRAG AUF ZUGANG ZUM VERMITTLERREGISTER

Wer gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf gem. § 34d GewO der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK). Versicherungsvermittler sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das von den IHKs geführte Register nach § 11a Abs. 1 eintragen zu lassen. Zur Vereinfachung der Verfahrensabläufe und im Interesse der Versicherungswirtschaft wurde die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) von den IHKs berechtigt, den Versicherungsunternehmen gegen Abgabe der nachstehenden Erklärung einen Zugang zum geschützten Bereich des Versicherungsvermittlerregisters zu gewähren. Ebenso wurde die DIHK ermächtigt, die für die Eintragung nach den Gebührensatzungen der IHKs anfallenden Gebühren für gebundene Versicherungsvermittler über die jeweiligen Versicherungsunternehmen, deren Zustimmung vorausgesetzt, einzuziehen.

Dies vorangestellt beantragt die/der

Name

(genaue Bezeichnung des Versicherungsunternehmens)

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

BaFin-Nr

E-Mail (allgemein)

Name Ansprechpartner

Telefon Ansprechpartner

E-Mail (Ansprechpartner)

bei der DIHK, ihr/ihm Zugang zum Vermittlerregister über das (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Web-Login
- GDV-Branchennetz

zu gewähren und gibt zugleich folgende Erklärung ab:

Wir versichern, dass wir

1. ein bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ordnungsgemäß registriertes Versicherungsunternehmen sind (*Versicherungsunternehmen, die (noch) nicht in der Liste der BaFin eingetragen sind, müssen eine Bescheinigung der BaFin über die Zulassung in Deutschland vorlegen*),
2. ausschließlich die Daten der für uns tätigen und nach § 34 d Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 GewO eintragungspflichtigen Versicherungsvermittler in das Register auf deren Veranlassung (vgl. § 48 Abs. 4 VAG) eintragen werden, soweit diese ihre Hauptniederlassung in Deutschland haben,
3. uns verpflichten, die nach § 34 d Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 GewO eintragungspflichtigen Versicherungsvermittler auf deren Veranlassung aus dem Register zu löschen (Umkehrschluss aus § 48 Abs. 4 VAG). Andernfalls nimmt die IHK als zuständige Registerbehörde die Löschung vor, soweit der Vermittler gegenüber der IHK einen entsprechenden Antrag stellt.
4. für die Aktualität und Richtigkeit der von uns mitgeteilten Daten im Sinne der Nummer 2 die volle Haftung übernehmen,
5. die von den von uns angemeldeten Versicherungsvermittlern geschuldeten Gebühren (*siehe zur Höhe die Gebührensatzungen der IHKs*) an die DIHK als die registerführende Stelle spätestens binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung entrichten,
6. Änderungen unserer Kontaktdaten unverzüglich der DIHK mitteilen werden.

Das mit Annahme des Antrags durch die DIHK entstehende Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Annahme des Antrags erfolgt durch Zuteilung der Zugangsberechtigung.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei Verletzung der zuvor übernommenen Verpflichtungen sowie bei Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung des Versicherungsunternehmens gegeben.

Ort, Datum

Unterschriften des bzw. der
vertretungsberechtigten Personen